

Standortkonzept

für die Aufstellung von Sammelcontainern für Textilabfälle (Alt-kleider, sonstige Alttextilien und Altschuhe, Abfallschlüssel-Nummern 20 01 10 und 20 10 11, nachfolgend als „Alttextilien“ bezeichnet) in der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in der Sitzung am 09.12.2025 das nachfolgende Standortkonzept für die Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien in der Landeshauptstadt Saarbrücken beschlossen.

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist gemäß § 20 Abs. 2, S. 1 Nr. 6, S. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- verpflichtet, Alttextilien aus privaten Haushaltungen getrennt einzusammeln. Die Entsorgung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen ist u.a. Inhalt der Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ZKE (Zentraler Kommunaler Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken) und in dessen Abfallwirtschaftssatzung verankert. Die vorgenannte Verpflichtung und Basisversorgung der Bevölkerung mit Abgabemöglichkeiten für Textilabfälle kann der ZKE nur mit eigenen Standplätzen für Alttextil-Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen gesetzeskonform erfüllen.

Das ZKE-eigene Sammelbehältersystem in Saarbrücken nimmt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der vorgenannten Anforderungen zur Getrenntsammlung von Alttextilien eine Sonderstellung ein. Die von ZKE betriebenen Sammelbehälter sind in der Anlage zu diesem Standortkonzept (Standortliste) separat gekennzeichnet. Sollten sich die Anforderungen an das ZKE-eigene Sammelbehältersystem für Alttextilien zukünftig, beispielsweise durch gesetzliche Rahmenbedingungen, ändern, so ist dies im vorliegenden Standortkonzept zu berücksichtigen.

Neben dem ZKE-eigenen Sammelbehältersystem sind aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich auch gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen verwertbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum möglich. Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Saarländisches Straßengesetz. Mit diesem Standortkonzept regelt die Landeshauptstadt Saarbrücken, an welchen Standorten im Stadtgebiet für welchen Zeitraum gewerbliche sowie gemeinnützige Sammler Alttextil-Sammelcontainer aufstellen dürfen und wie die Auswahl der Nutzer erfolgt.

Dieses Standortkonzept regelt das Aufstellen von Alttextil-Sammelcontainern im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum oder unmittelbar an diesen angrenzend. Daneben steht auf privaten Flächen weiterer Raum zum Aufstellen von Alttextilcontainern zur Verfügung.

1. Ziel und Zweck des Standortkonzeptes

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Containern zur Sammlung von Alttextilien (nachfolgend als „Alttextilsammlung“ bezeichnet) verfolgt die Landeshauptstadt Saarbrücken nachstehende Ziele:

- Die Sammelcontainer für Alttextilien sollen gleichmäßig und bedarfsgerecht auf die Stadtteile verteilt werden.
- Die Alttextil-Sammelcontainer sollen mit Altpapier- und Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden, so dass eine planmäßige und gesteuerte Wertstoffsammlung erreicht wird. Ein unkontrolliertes Aufstellen von Sammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum soll vermieden werden.
- Ein positives Stadt- und Straßenbild soll durch das Aufstellen von Alttextilcontainern an ausgewiesenen Standorten erreicht werden. Baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit dem Bezug zum öffentlichen Raum sollen gewahrt werden.
- Die Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern ist bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Alttextilcontainern sicherzustellen, soweit die Standorte beiden zur Verfügung stehen.
- Die ungenehmigte Aufstellung von Alttextilcontainern im Stadtgebiet auf öffentlichen Verkehrsflächen soll unterbunden werden.

Ziel ist es, gewährleisten zu können, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seiner Entsorgungspflicht weiterhin ordnungsgemäß nachkommen kann, daneben soll aber auch gewerblichen und gemeinnützigen Alttextilsammlern die Möglichkeit geboten werden, Alttextilsammelcontainer in der Landeshauptstadt Saarbrücken aufzustellen.

2. Standortauswahl

Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammlung ausschließlich ausgewählte Standorte auf gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen vor.

Jeder Standort kann eine individuelle und durch die Stadtverwaltung festgelegte Anzahl an Alttextilcontainern aufnehmen. Die ausgewählten Standorte für die gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammlung sowie die Anzahl der dort aufzustellenden Sammelbehälter sind in der Anlage zu diesem Konzept (Standortliste) abschließend aufgeführt.

Die Anzahl der Alttextilcontainer, die an einem Standort aufgestellt werden können, wurde von der Landeshauptstadt Saarbrücken in Abhängigkeit von der Fläche, die zur Verfügung steht, festgelegt. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse, Änderung gesetzlicher Grundlagen oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung durch die städtischen Gremien bedarf.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt für die gewerbliche und gemeinnützige Alttextilsammlung insgesamt für 90 Alttextilsammelcontainer an 62 Wertstoffsammelplätzen Standplätze zur Verfügung. Von diesen 90 Alttextilsammelcontainer werden 29 ausschließlich an gemeinnützige Organisationen vergeben. Eine Bewerbung auf weitere, über diese 29 hinausgehenden Alttextilsammelcontainer ist für gemeinnützige Organisationen möglich.

Landeshauptstadt



Den privaten Haushalten wird so eine Wahlmöglichkeit offen gehalten, ihre Altkleider gewerblichen Sammlern oder gemeinnützigen Organisationen zukommen zu lassen, diese also zu „spenden“.

Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2025/1892 stellt die besondere Bedeutung gemeinnütziger Organisationen für die Alttextilsammlung explizit heraus:

„Das Sammelnetz sollte in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung tätig sind, wie Gemeinden und Sozialunternehmen, organisiert werden.“

(Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2025/1892, S. 7 Rn. 24)

Die EU-Richtlinie erkennt die Schlüsselrolle gemeinnütziger Organisationen ausdrücklich an:

„Angesichts der Schlüsselrolle von Sozialunternehmen und Akteuren der Sozialwirtschaft in den Textilsammelsysteme und ihres Potenzials, im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans für die Sozialwirtschaft lokale, nachhaltige, partizipative und inklusive Geschäftsmodelle und hochwertige Arbeitsplätze in der Union zu schaffen, sollten die Tätigkeiten von Sozialunternehmen und Akteuren der Sozialwirtschaft, die an der Bewirtschaftung gebrauchter Textilien und von Textilabfällen beteiligt sind, durch die Einführung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung aufrechterhalten und unterstützt werden. Diese Akteure sollten daher in den Systemen der getrennten Sammlung als Partner betrachtet werden, die die verstärkte Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die Wiederverwendung und Reparatur unterstützen und hochwertige Arbeitsplätze für alle und insbesondere für schutzbedürftige Personengruppen schaffen.“

(Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2025/1892, S. 8, Rn. 25)

Zudem eröffnet die novellierte Abfallrahmenrichtlinie explizit die Möglichkeit der Privilegierung gemeinnütziger Träger auch bei der Bewirtschaftung öffentlicher Standplätze.

Danach „...sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Sozialunternehmen ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung beibehalten und betreiben dürfen, und dass sie hinsichtlich der Standorte der Sammelstellen für die getrennte Sammlung gleich oder bevorzugt behandelt werden.“

(Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2025/1892, Artikel 22 C Abs. 11 Satz 1)

Die aufzustellenden Container sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber der Größe des vorhandenen Platzes anzupassen.

Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Saarländisches Straßen gesetz i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen – Sondernutzungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum für Alttextilcontainer außerhalb der in der Anlage 1 gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.

Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen.

Die Auswahl der Standorte erfolgte sach- und bedarfsoorientiert. Es wurde darauf geachtet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Auch die örtliche Lage, der Standortzustand, die Bodenbefestigung, und örtliche Interessen der verschiedenen Straßenbenutzer/innen oder Anlieger (etwa Schutz vor übermäßigen Immissionen wie Lärm und sonstige Störungen) wurden berücksichtigt.

Bei der Bodenbefestigung wurde darauf geachtet, dass Untergründe asphaltiert bzw. gepflastert sind oder aus einer verdichteten Schotterfläche bestehen und sich somit für die Aufstellung von Alttextilcontainern eignen.

Container, die am Fahrbandrand aufgestellt werden, sind durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2 zu kennzeichnen.

Hier gilt analog die Kennlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern gem. der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 bzw. 11.01.1984.

3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

3.1 Befristung

Die durch die Landeshauptstadt Saarbrücken zu erteilende Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird für die gewerblichen sowie gemeinnützigen Alttextilsammler ausschließlich auf zwei Jahre befristet, erstmalig für den Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.12.2027, erteilt.

3.2 Reinigung

Die Entleerung des Alttextil-Sammelcontainers, die Überprüfung der Füllstands des Containers sowie der Sauberkeit des Standplatzes haben bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu erfolgen, so dass eine Überfüllung des Containers nicht auftritt, ein Ablegen von Alttextilien neben dem Container nicht stattfindet und für einen optisch ordnungsgemäßen Zustand des Standplatzes gesorgt ist. Bei Bedarf sind die Leerungsintervalle anzupassen sowie die Flächen zusätzlich zu reinigen. Die Reinigung bezieht sich auf den genehmigten Standort sowie auf Verunreinigungen im direkten Umfeld, die mit der Nutzung des Alttextil-Sammelcontainers in Zusammenhang stehen. Diese Reinigungen obliegen dem Erlaubnisinhaber.

Der Erlaubnisinhaber hat bei der Entleerung das in seinen Alttextil-Sammelcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben. Die fachgerechte Entsorgung zweckwidrig im Container entsorger Gegenstände hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Reinigungen und Entleerungen durchzuführen, wenn durch den Betrieb direkt oder indirekt Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Alttextil-Sammelcontainern verursacht werden. Die Störungsbeseitigung hat bis zum der Mitteilung folgenden Werktag 18 Uhr zu erfolgen. Erfolgt die Störungsbeseitigung nicht fristgerecht, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der Ersatzvornahme die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst vornehmen.

Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Entfernen des entsprechenden Containers durch die Stadtverwaltung, zum Widerruf der Erlaubnis und zu einer Meldung an das zuständige Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (Überprüfung der Unzuverlässigkeit des Sammlers nach KrWG) führen.

Sammelbehälter sind durch den Erlaubnisinhaber in einem ordnungsgemäßen Erscheinungsbild zu halten (keine Graffiti, Verschmutzungen etc.). Sofern Sie beschädigt sind, sind sie auf Kosten des Erlaubnisinhabers instand zu setzen. Kommt der Erlaubnisinhaber diesen Bestimmungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Landeshauptstadt Saarbrücken im Wege der Verwaltungsvollstreckung dagegen vorgehen.

Landeshauptstadt



3.3 Gestaltung Container

Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Landeshauptstadt Saarbrücken gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Alttextilsammelcontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Landeshauptstadt Saarbrücken zu bekleben. Die Container-Standorte werden durch die Landeshauptstadt Saarbrücken kontrolliert.

Der Erlaubnisinhaber kennzeichnet seine Alttextil-Sammelcontainer mit eigenen Infoaufklebern, welche seinen Firmennamen oder Namen der gemeinnützigen Organisation mit ladungsfähiger Anschrift und Service-Telefonnummer des Entleerungspersonals für Nachfragen und Beschwerden aufzeigen. Die telefonische Erreichbarkeit zu den geschäftsüblichen Zeiten (mindestens montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) muss gewährleistet sein. Weitere Beklebungen und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.

Nicht mit dem Siegel der Landeshauptstadt Saarbrücken gekennzeichnete Sammelcontainer sind durch den Aufstellenden unverzüglich zu entfernen und können bei Nichtbefolgung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken entfernt werden. Gleches gilt für Container, die nicht wie vorgenannt mit dem Namen der aufstellenden Firma oder gemeinnützigen Organisation, deren ladungsfähiger Anschrift und einer telefonischen Erreichbarkeit beschriftet sind.

Die Alttextil-Sammelcontainer sind in einem verkehrssicheren und funktionsgemäßen Zustand zu halten. Die vom Antragsteller eingesetzten Alttextil-Sammelbehälter müssen

- den einschlägigen EN/bzw. DIN-Normen, im Übrigen den Regeln der Technik entsprechen und alle sicherheitstechnischen Vorgaben (z.B. mit GS-Prüfsiegel nach DIN-Norm und CE-zertifiziert) zur Vermeidung von Verletzungsgefahren erfüllen
- diebstahl- und vandalismussicher beschaffen und witterungsgeschützt aus verzinktem Stahlblech (Stärke >1,1 mm) sein
- eine standsichere, dauerhafte Konstruktion aufweisen
- aus Gründen der optischen Einheitlichkeit vom gleichen Modelltyp und von einheitlicher Farbe sein.

3.4 Haftung / Versicherung

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die bei der Gestellung und dem Betrieb der Container und der Nutzung der dabei in Anspruch genommenen Fläche durch ihn oder seine Beauftragten entstehen. Ebenso gilt dies für den unsachgemäßen Gebrauch des Sammelbehälters durch Dritte (z.B. Einwurf von Gefahrgütern, Verunreinigungen des direkten Abstellplatzes).

Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Landeshauptstadt Saarbrücken durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

3.5 Übertragung auf Dritte

Die Sondernutzungserlaubnis entfaltet Wirkung nur für den Erlaubnisinhaber; es ist diesem untersagt, Stellplätze oder Teile von Stellplätzen an Dritte zur Aufstellung von Containern oder anderweitiger Sondernutzung weiterzugeben.

Im Falle der Zu widerhandlung bleibt der Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.

Landeshauptstadt



3.6 Aufstellfrist

Die Landeshauptstadt Saarbrücken behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides den/ die genehmigten Alttextilcontainer aufstellt. Durch diese Regelung soll ein angemessener Interessenausgleich verschiedener Aufsteller herbeigeführt werden. Ohne die Regelung könnte ein Aufsteller den Standplatz dauerhaft blockieren, ohne ihn tatsächlich zu nutzen. Andere Aufsteller wären für diesen Standplatz ausgeschlossen, da bereits eine Erlaubnis hierfür erteilt wurde.

3.7 Widerruf / Ablauf der Sondernutzungserlaubnis

Bei Widerruf oder zeitlichem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die aufgestellten Container auf Kosten des Erlaubnisinhabers unverzüglich zu entfernen und in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsflächen unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisinhabers ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Andernfalls kann im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung und Verwertung und / oder eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgen.

3.8 Freihaltung der Flächen

Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche dauerhaft oder vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Container dauerhaft oder zeitlich begrenzt zu entfernen.

Ein Ersatzanspruch für den evtl. entstehenden Einnahmeausfall bzw. für die durch die Räumung entstandenen Kosten oder hiermit verbundenen Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit der Genehmigung oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf eine Ersatzfläche besteht nicht.

Das Entfernen der Container in einem solchen Fall hat binnen 48 Stunden nach Mitteilung zu erfolgen. Erfolgt die Mitteilung an einem Freitag, verlängert sich die Frist um weitere 48 Stunden.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

3.9 Gebühr

Für die Sondernutzung wird eine Gebühr gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts sind spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres einzureichen. Läuft die Sondernutzungserlaubnis für die vorgegebenen Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts aus, erstmalig zum 31.12.2027, dann wird das Ende dieser Frist im Monat Juni (spätestens am 30.06.) des jeweiligen Jahres ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag für einen Standort kann sowohl elektronisch per E-Mail (ordnungsamt@saarbruecken.de) als auch schriftlich bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken eingereicht werden und hat den nachfolgend genannten Vorgaben zu entsprechen. Nutzungserlaubnisse können

Landeshauptstadt



ausschließlich auf die in der Anlage aufgeführten Standorte für gewerbliche und karitative Alttextil-Sammler beantragt werden. Stehen mehrere Standorte für die Erteilung einer Nutzungsverlautnis zur Disposition, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag abgegeben werden.

Es werden nur bei der Landeshauptstadt Saarbrücken fristgerecht eingegangene und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben vorhanden sind:

1. Name und Anschrift der juristischen Person oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich Benennung einer Kontaktperson mit Geburtsdatum, Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungsverlautnis ausgestellt werden soll,
2. Benennung eines gesetzlichen Vertreters der juristischen Person oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist für den Antragssteller nach Nr.1 zu handeln,
3. Darstellung der Unternehmensstruktur des Antragsstellers (bei juristischen Personen: Firmenstruktur, Darstellung zu Rechtsform und Besitzverhältnissen, Register-Nummer einschließlich Registerart (z.B. HRB) und Registergericht, Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer, Sitz der zuständigen Verwaltung/Geschäftsführung; bei gemeinnützigen Organisationen: vergleichbare Informationen),
4. Benennung des Standortes, auf den sich der Antrag bezieht,
5. Darstellung der Außenmaße und des Erscheinungsbildes des/der beantragten Alttextilsammel-containern,
6. Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle und Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet wird,
7. Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit mindestens folgender Deckungssumme:
2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschäden; 2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschäden,
8. Nachweis eines gültigen Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 23 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) in der jeweils gültigen Fassung für die Sammlung von Alttextilien. Kann ein Antragssteller den Nachweis eines gültigen Efb-Zertifikates aus stichhaltigen Gründen nicht erbringen, sind alternative, gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 7 der Entsorgungsfachbetriebe-verordnung (EfbV) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragssteller nachzuweisen,
9. Nachweis über eine bvse-Qualitätssiegel-Zertifizierung für das Textilrecycling oder Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“ – gleichwertige Zertifizierungen und Nachweise sind zulässig. Die Gleichwertigkeit ist in Anlehnung an die Anforderungen/Vorgaben der bvse-Zertifizierung bzw. zum Führen des Zeichens „FairWertung“ in den Antragsunterlagen darzustellen,
10. Darüber hinaus ist mit Antragstellung auch der Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 sowie § 53 KrWG beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes vorzulegen.

Landeshauptstadt



Der Antragssteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Nicht den Vorgaben entsprechende Anträge oder nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Eingangsbestätigung abgewiesen.

4.2 Auswahlverfahren

Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.

Wenn für einen Standplatz mehrere Anträge vorliegen entscheidet das Los. Hierzu wird für jeden der in Frage kommenden Antragsteller je Standort von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken ein verschlossenes Los in ein Ziehungsgefäß gegeben. Aus diesem Ziehungsgefäß wird von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken je Standplatz ein Antragsteller gezogen, dem die befristete Sondernutzungserlaubnis für diesen Standplatz erteilt wird. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Antragstellern bekanntgegeben.

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Konzeptes:

Anlage 1: Standortliste der zu vergebenen Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern inkl. Anzahl der aufzustellenden Alttextil-Sammelcontainer für gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammler im Stadtgebiet

Anlage 2: Standortliste der vom ZKE betriebenen Altkleidercontainer

6. Inkrafttreten

Dieses Standortkonzept tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Konzeptes tritt das Standortkonzept vom 01.01.2025 außer Kraft.

Anlage 1 - Zu vergebende Standorte für die Aufstellung von Altkleidercontainern

Bitte kreuzen Sie die gewünschten Standorte an und tragen Sie die Anzahl der Container ein. Beachten Sie bitte die maximal verfügbaren Stellplätze, die jeweils angegeben sind.

Nr.	Standort	Anzahl	max. verfügbar	Nr.	Standort	Anzahl	max. verfügbar	
Alt-Saarbrücken								
1	Am Hagen 20 (vor Gesamtschule)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2	19	Odilienbergstraße 7 / ggü. Rücks. Straßburger Straße 7	<input type="checkbox"/>	_____ von 1	
2	Feldmannstraße 69	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *	20	Ottstraße 60 / Freifläche vor Waldfriedhof	<input type="checkbox"/>	_____ von 1	
3	ehem. Hohe Wacht 70 / In der Galgendiff 56	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
4	Zinzinger Straße an der Litfaßsäule	<input type="checkbox"/>	_____ von 1					
5	Moltkestraße 77 (Parkplatz Sporthalle)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
6	Neumarkt 6	<input type="checkbox"/>	_____ von 1					
Altenkessel								
7	Krausegasse ggü. Nr. 5	<input type="checkbox"/>	_____ von 2 *					
Am Homburg								
8	Dudweiler Landstraße / Krämersweg 2	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
9	Im Sauerbrod / Knobelsdorffstraße	<input type="checkbox"/>	_____ von 1					
Bischmisheim								
10	Turnerweg 11 (Festhalle)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2 *					
Brebach-Fechingen								
11	Provinzialstraße 55 (Parkplatz Feuerwehr)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
12	Rosenstraße 14 (Sportplatz)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
13	Wolfseck 6	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
14	An der Rot Schanz 7	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
Bübingen								
15	Industriestraße 17	<input type="checkbox"/>	_____ von 2 *					
16	Moselstraße 10 (Festhalle)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
Burbach								
17	Von-der-Heydt 9	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
18	Altenkesseler Straße 1	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
Dudweiler								
21	Scheidter Straße (gegenüber Nr. 194)	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
Ensheim								
22	Backfeldstraße 10 (Festhalle)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
23	Im Industriegebiet 45 (Parkplatz Sportplatz)	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
Eschberg								
24	Breslauer Straße (Höhe Nr. 18)	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
25	Mecklenburgiring (Höhe Nr. 112)	<input type="checkbox"/>	_____ von 1					
26	Magdeburger Straße/ Ecke Rostocker Straße (Parkplatz)	<input type="checkbox"/>	_____ von 1					
27	Brandenburger Platz / Küstriner Straße 40	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
Eschringen								
28	Ecke Eschringer Straße / Am Rehberg	<input type="checkbox"/>	_____ von 2 *					
Gersweiler								
29	Dachsweg 1 (Feuerwehr)	<input type="checkbox"/>	_____ von 2					
30	Ringstraße vor Nr. 1 und ggü	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
Güdingen								
31	Großblittersdorfer Straße/ gegenüber Irgenhöhe	<input type="checkbox"/>	_____ von 1 *					
Herrensohr								
32	Karlstraße 67	<input type="checkbox"/>	_____ von 2 *					

Nr.	Standort	Anzahl	max. verfügbar
Jägersfreude			
33	Maybachstraße Ecke Hauptstraße	<input type="checkbox"/> _____	von 2 *
Klarenthal			
34	Warndtstraße / Ecke Kreisstraße	<input type="checkbox"/> _____	von 2
35	Karlstraße 129 / Am Forst	<input type="checkbox"/> _____	von 1 *
Malstatt			
36	Am Hof 22 / Steinbachstraße	<input type="checkbox"/> _____	von 1 *
37	Am Rotenbüsch 5 (Parkplatz Fa. Uhl)	<input type="checkbox"/> _____	von 1
38	Bernkasteler Platz 2	<input type="checkbox"/> _____	von 1
39	Im Knappenroth 4	<input type="checkbox"/> _____	von 2
40	Taunusstraße 17	<input type="checkbox"/> _____	von 2
41	Kálmánstraße (neben Kirche Jesu Christi)	<input type="checkbox"/> _____	von 2
42	Schillstraße 69 Ecke Wörther Straße	<input type="checkbox"/> _____	von 1
Rotenbühl			
43	Waldhausweg 15	<input type="checkbox"/> _____	von 2
44	Kreuzung Am Bruchhübel / Bruchbrunnenstraße	<input type="checkbox"/> _____	von 1 *
45	Neugrabenweg 57	<input type="checkbox"/> _____	von 1
46	Kaiserslauterer Straße 83	<input type="checkbox"/> _____	von 2
47	Kobenhüttenweg 66 (vor Trimmfpfad)	<input type="checkbox"/> _____	von 1
Schafbrücke			
48	Birkenstraße ggü. Nr. 1 / 1A	<input type="checkbox"/> _____	von 2
49	Kaiserstraße (gegenüber BMW)	<input type="checkbox"/> _____	von 1 *
Scheidt			
50	Bahnhofstraße 4 (Bahnhof Scheidt)	<input type="checkbox"/> _____	von 2 *
51	Kurz vor der Brücke unterhalb Im Flürchen 3	<input type="checkbox"/> _____	von 2

Nr.	Standort	Anzahl	max. verfügbar
St. Arnual			
52	Friedhofsweg 3 / (Parkplatz)	<input type="checkbox"/> _____	von 1 *
53	Koßmannstraße 13	<input type="checkbox"/> _____	von 1
54	Verlängerte Julius-Kiefer-Straße 146 (Tabaksweiher)	<input type="checkbox"/> _____	von 2
St. Johann			
55	Bismarckstraße 132	<input type="checkbox"/> _____	von 1 *
56	Mainzer Straße 170	<input type="checkbox"/> _____	von 1
57	Bayernstraße (Höhe 37-39)	<input type="checkbox"/> _____	von 1
58	Halbergstraße ggü. Nr. 74	<input type="checkbox"/> _____	von 1
59	Am Kieselhumes (vor Sportplatz)	<input type="checkbox"/> _____	von 2
60	Thüringer Straße 27	<input type="checkbox"/> _____	von 1
61	Schumannstr 58	<input type="checkbox"/> _____	von 1
62	Ursulinenstraße 54 / Sulzbachstraße	<input type="checkbox"/> _____	von 1

Die mit * gekennzeichneten Standorte stehen nur für gemeinnützige Organisationen zur Verfügung

Anlage 2:
Standortliste der von ZKE betriebenen Altkleidercontainer

Nr.	Straße	Ortsteil	Anzahl
-----	--------	----------	--------

Alt-Saarbrücken

1	Am Hagen 20 (vor Gesamtschule)	Alt-Saarbrücken	
2	Deutschmühlental (gegenüber Viktor's)	Alt-Saarbrücken	2
3	Feldmannstraße 69	Alt-Saarbrücken	
4	Folsterhöhe (Vogelsborn)	Alt-Saarbrücken	1
5	ehem. Hohe Wacht 70 / In der Galgendell 56	Alt-Saarbrücken	
6	Hohenzollernstraße / Werderstraße	Alt-Saarbrücken	2
7	Keplerstraße / Gutenbergstraße	Alt-Saarbrücken	1
8	Zinningerstraße an der Litfaßsäule	Alt-Saarbrücken	
9	Moltkestraße 77 (Parkplatz Sporthalle)	Alt-Saarbrücken	
10	Lohmeyerstraße	Alt-Saarbrücken	1
11	Metzer Straße 21	Alt-Saarbrücken	
12	Neumarkt	Alt-Saarbrücken	1
13	Wilhelm Heinrich Straße 7-9	Alt-Saarbrücken	
Summe der Stellplätze			13
Gesamtsumme der aufgestellten Container			8

Altenkessel

14	Am Ostschaft (Sportplatz Rockershausen)	Rockershausen	2
15	Am Schwimmbad 6	Altenkessel	1
16	Großwaldstraße 106 (Sportplatz)	Altenkessel	1
17	Gerhardstraße 9	Altenkessel	
18	Amselweg	Altenkessel	1
19	Pestalozzistraße	Rockershausen	1
20	Cousy-Platz / Gerhardstraße / Krausegasse	Altenkessel	2
Summe der Stellplätze			7
Gesamtsumme der aufgestellten Container			8

Am Homburg

21	Dudweiler Landstraße / Krämersweg 2	St. Johann	
22	Im Sauerbrod / Knobelsdorffstraße	Am Homburg	1
Summe der Stellplätze			2
Gesamtsumme der aufgestellten Container			1

Bischmisheim

23	Turnerweg 11 (Festhalle)	Bischmisheim	2
	Summe der Stellplätze		1
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		2

Brebach-Fechingen

24	Nachtweide / Drosselweg 1	Brebach-Fechingen	1
25	Provinzialstraße 55 (Parkplatz Feuerwehr)	Brebach-Fechingen	2
26	Riesenstraße / Saargemünderstraße	Brebach-Fechingen	1
27	Rosenstraße 14 (Sportplatz)	Brebach-Fechingen	
28	Wolfseck 6	Brebach-Fechingen	
29	Schulstraße 19	Brebach-Fechingen	1
30	An der Rot Schanz 7	Brebach-Fechingen	
	Summe der Stellplätze		7
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		5

Bübingen

31	Industriestraße 17	Bübingen	
32	Moselstraße 10 (Festhalle)	Bübingen	1
33	Gartenstr 64 / In der Hahnenkamm	Bübingen	1
	Summe der Stellplätze		3
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		2

Burbach

34	Von der Heydt 13 (Schule für Schwererziehbare)	Burbach	
35	Altenkesseler Straße 1	Burbach	
36	Am Freibusch 13	Burbach	1
37	Burbacher Markt 1	Burbach	3
38	Fennerstraße 117	Burbach	1
39	Odilienbergstraße 1	Burbach	
40	Matzenberg 64 (Wendehammer)	Burbach	1
41	Ottstraße 60 / Freifläche vor Waldfriedhof	Burbach	
42	Weißburger Straße	Burbach	3
43	Vollweidstraße 2	Burbach	
	Summe der Stellplätze		10
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		9

Dudweiler

44	Saarbrücker Straße 112 / Sulzbachstraße	Dudweiler	2
45	Bruchwiesenstraße / Beim Ellernsteg (Parkplatz)	Dudweiler	2
46	In der Wagenlück 51 (Bushaltestelle)	Dudweiler	1
47	Metro-Markt (Camphauser Straße 4)	Dudweiler	
48	Scheidter Straße (gegenüber Nr. 194)	Dudweiler	
49	Schlachthofstraße (vor Stadtwerke)	Dudweiler	1
50	Skalleystraße 2 (Wohngebiet)	Dudweiler	1
51	St. Avolder Straße	Dudweiler	2
Summe der Stellplätze			8
Gesamtsumme der aufgestellten Container			9

Ensheim

52	Am Lehberg 10	Ensheim	1
53	Festhalle Backfeldstraße 10	Ensheim	
54	Industriegebiet 45 (Parkplatz Sportplatz)	Ensheim	1
Summe der Stellplätze			3
Gesamtsumme der aufgestellten Container			2

Eschberg

55	Breslauerstraße (Höhe Nr. 18)	Eschberg	1
56	Breslauerstraße 1A	Eschberg	3
57	Eschberger Hof / Spreepfad	Eschberg	1
58	Mecklenburgiring (Höhe Nr. 112)	Eschberg	
59	Rostocker Straße 2 / Magdeburger Straße(Parkplatz)	Eschberg	1
60	Brandenburger Platz / Küstritzer Straße 40	Eschberg	
61	Graf-Stauffenbergstraße 35 (rechte Seite)	Eschberg	1
Summe der Stellplätze			7
Gesamtsumme der aufgestellten Container			7

Eschringen

62	Sittersweg	Eschringen	1
Summe der Stellplätze			1
Gesamtsumme der aufgestellten Container			1

Gersweiler

63	Dachsberg 1 (Feuerwehr)	Gersweiler	
64	Hauptstraße (Rathausplatz)	Gersweiler	1
65	Mathildenstraße (Bolzplatz)	Gersweiler	1
66	Ringstraße 29	Gersweiler	
67	An den Ziegelhütten / Wiesenstraße	Gersweiler	1
68	Friedhofsweg, gegenüber Kompostieranlage	Gersweiler	2
69	Zum Teich 17 (Richtung Wildgehege)	Gersweiler	1
Summe der Stellplätze			7
Gesamtsumme der aufgestellten Container			6

Güdingen

70	Friedrich-Ebert-Straße 1 (Rennbahn)	Güdingen	3
71	Großblittersdorfer / ggü. Irgenhöhe	Güdingen	
72	Hochstraße / Am Zementwerk	Güdingen	1
Summe der Stellplätze			3
Gesamtsumme der aufgestellten Container			4

Herrensohr

73	Sulzbachtalstraße / Haltestelle	Herrensohr	1
74	Karlstraße 23 (vor Schule)	Herrensohr	
75	Petrusstraße 22 (vor Bolzplatz)	Herrensohr	1
Summe der Stellplätze			3
Gesamtsumme der aufgestellten Container			2

Jägersfreude

76	Blechhammerstraße (vor Festplatz)	Jägersfreude	2
77	Maybachstraße / Hauptstraße 107-109	Jägersfreude	
78	Friedhofsstraße 19 (Parkplatz am Wald)	Jägersfreude	1
Summe der Stellplätze			3
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3

Klarenthal

79	Warndstraße / Ecke Kreisstraße	Klarenthal	
80	An den Ziegelhütten 17 / Wiesenstraße	Klarenthal	1
81	Karlstraße 129 / Am Forst	Klarenthal	
82	Birkenweg 6 / Warndtstraße	Klarenthal	1
83	Fennerstraße 99 / Schachtstraße	Klarenthal	1
	Summe der Stellplätze		5
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		3

Malstatt

84	Am Ludwigsberg 54 (Ludwigskreisel Parkplatz)	Malstatt	1
85	Am Hof 22 / Steinbachstr	Malstatt	1
86	Am Rotenbüsch 5 (Parkplatz Fa. Uhl)	Malstatt	
87	Bernkasteler Platz 2	Malstatt	
88	Breitenbacherstraße (Grünstreifen)	Malstatt	1
89	Breitestraße/ Paul-Schmock-Straße	Malstatt	1
90	Fischbachstraße 47 (In der Kurve)	Malstatt	
91	Rheinstraße 28 / Lebacherstraße (Pariser Platz)	Malstatt	1
92	Friedrich-Hecker-Straße 1	Malstatt	
93	Im Knappenroth 4	Malstatt	
94	Rußhütter Straße 46	Malstatt	
95	Taunusstraße 17	Malstatt	
96	Kalmannstraße	Malstatt	1
97	Wiesenstraße	Malstatt	3
98	Schillstraße 63	Malstatt	1
	Summe der Stellplätze		15
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		10

Rodenhof

99	Grülingstraße 89 (Richtung Autobahn)	Rodenhof	1
100	Ziegelstraße (vor Schule)	Rodenhof	1
101	Sittersweg	Rodenhof	1
102	Kalmannstraße (vor Nr.90)	Rodenhof	1
103	Türkismühlerstraße 17 (Parkplatz)	Rodenhof	1
	Summe der Stellplätze		5
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		5

Rotenbühl

104	Waldhausweg 15	Rotenbühl	
105	Am Bruchhübel 1	Rotenbühl	
106	Peter-Zimmer-Straße 11	Rotenbühl	1
107	Neugrabenweg 57	Rotenbühl	
108	Kaiserslauterer Straße 83	Rotenbühl	
109	Scheidter Straße 142	Rotenbühl	1
110	Scheidter Straße 160	Rotenbühl	1
111	Kobenhüttenweg 66 (vor Trimmpfad)	Rotenbühl	
Summe der Stellplätze			8
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3

Schafbrücke

112	Unterer Geisberg 1	Schafbrücke	1
113	Birkenstraße 1	Schafbrücke	
114	Hirschbergstr 5 / Festhalle	Schafbrücke	1
115	Kaiserstraße (gegenüber BMW)	Schafbrücke	2
Summe der Stellplätze			4
Gesamtsumme der aufgestellten Container			4

Scheidt

116	Bahnhofstraße 4 (Bahnhof Scheidt)	Scheidt	1
117	Dudweilerstraße 15 (Unter Brücke)	Scheidt	
118	Mainzer Satraße 170	Scheidt	
119	Am Kieselhumes 79	Scheidt	
120	Scheidterberg / Scheidterstraße	Scheidt	2
Summe der Stellplätze			5
Gesamtsumme der aufgestellten Container			3

St. Arnual

121	Friedhofsweg.3 / (Parkplatz)	St. Arnual	
122	Koßmannstraße 13	St. Arnual	1
123	Hochstraße 47	St. Arnual	1
124	Odackerstraße 4 (hinter der Kirche)	St. Arnual	1
125	Scharnhorststraße 12	St. Arnual	1
126	Verlängerte Julius-Kieferstraße 146 (Tabaksweier)	St. Arnual	
	Summe der Stellplätze		6
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		4

St. Johann

127	Am Staden (ADAC)	St. Johann	1
128	Bismarckstraße 132	St. Johann	
129	Am Halberg 6-7	St. Johann	1
130	Am Holzbrunnen 4	St. Johann	6
131	Bayernstraße (Höhe 37-39)	St. Johann	
132	Bayernstraße (Höhe 5-9)	St. Johann	2
133	Bruchwiesenstraße (Wendehammer)	St. Johann	1
134	Bruchwiesenstraße 6-7	St. Johann	2
135	Fritz-Dobisch-Straße 12	St. Johann	1
136	Halberstraße 7 /74/86	St. Johann	1
137	Dudweilerlandstr/Krämersweg	St. Johann	1
138	Preußenstraße 40	St. Johann	1
139	Kieselhumes (vor Sportplatz)	St. Johann	
140	Max-Ophüls Platz / Landwehr Platz	St. Johann	1
141	Martin-Luther-Straße (Höhe Nr.14)	St. Johann	1
142	Dürkheimerstraße AWO	St. Johann	1
143	Rentrischerstraße / St.Ingberter Straße	St. Johann	1
144	Thüringer Straße 27	St. Johann	
145	Römerbrücke / Heizkraftwerk	St. Johann	
146	Sachsenweg	St. Johann	1
147	Schumannstr 58	St. Johann	
148	Max-Braun-Straße	St. Johann	1
149	Ursulinenstraße54 / Sulzbachstraße	St. Johann	
150	Hafenstraße	St. Johann	1
	Summe der Stellplätze		24
	Gesamtsumme der aufgestellten Container		24

Gesamtsumme der Altkleidercontainer und Stellplätze des ZKE

Summe der Stellplätze insgesamt	150
Summe der aufgestellten Container	125